

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4157
Urteil Nr. 7/2008 vom 17. Januar 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. Februar 2007 in Sachen der « OROTEX BELGIUM » AG gegen die « Mensura, Gemeenschappelijke Verzekeringskas » und andere, dessen Ausfertigung am 5. März 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Führt Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle in Verbindung mit den Vorschriften bezüglich des Regresses der gesamtschuldnerisch verurteilten Schuldner eine verfassungswidrige Ungleichheit herbei, da die Verbindung dieser Vorschriften dazu führt, dass in dem Fall, wo ein Arbeitsunfall durch die zusammentreffenden Fehler des Arbeitgebers und Dritter verursacht wurde, diese Dritten keine Regressansprüche gegen den Arbeitgeber (nach Verhältnis seines Anteils an der Haftung) geltend machen können? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Der vorlegende Richter fragt: « Führt Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle in Verbindung mit den Vorschriften bezüglich des Regresses der gesamtschuldnerisch verurteilten Schuldner eine verfassungswidrige Ungleichheit herbei, da die Verbindung dieser Vorschriften dazu führt, dass in dem Fall, wo ein Arbeitsunfall durch die zusammentreffenden Fehler des Arbeitgebers und Dritter verursacht wurde, diese Dritten keine Regressansprüche gegen den Arbeitgeber (nach Verhältnis seines Anteils an der Haftung) geltend machen können? ».

B.1.2. Artikel 46 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle lautete zum Zeitpunkt des dem vorlegenden Richter unterbreiteten Tatbestands:

« Unabhängig von den Rechten, die aus dem vorliegenden Gesetz hervorgehen, kann gemäß den Regeln der zivilrechtlichen Haftung eine Klage vom Opfer oder von seinen Berechtigten eingereicht werden:

1. gegen den Arbeitgeber, der den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat oder der vorsätzlich einen Unfall verursacht hat, der einen Arbeitsunfall zur Folge hatte,

2. gegen den Arbeitgeber, insofern der Arbeitsunfall Schaden an Gütern des Arbeitnehmers verursacht hat,

3. gegen den Beauftragten oder den Angestellten des Arbeitgebers, der den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat,

4. gegen Personen, die weder der Arbeitgeber noch seine Beauftragten oder Angestellten sind, die aber für den Unfall haften,

5. gegen den Arbeitgeber, seine Beauftragten oder Angestellten, wenn der Unfall sich auf dem Weg zur und von der Arbeit ereignet ».

B.2. In der präjudiziellen Frage wird der Hof aufgefordert, die Situation der Dritten, die zusammen mit dem Arbeitgeber für einen Arbeitsunfall haften, mit derjenigen der Personen, durch deren zusammentreffenden Fehler der Schaden verursacht wird, zu vergleichen, insofern die erste Kategorie von Personen, die gesamtschuldnerisch zur Vergütung des gesamten Schadens verurteilt werden, für den Anteil des Schadens aufkommen müsste, für den der Arbeitgeber haftet, während die zweite Kategorie von Personen, die gesamtschuldnerisch zur Vergütung des gesamten Schadens verurteilt werden, den Anteil des Schadens, für den ein anderer haftet, dieser Person gegenüber geltend machen könnte.

B.3.1. Das Gesetz vom 24. Dezember 1903 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle sah eine Pauschalentschädigung für einen durch einen Arbeitsunfall verursachten Schaden vor, wobei der Pauschalcharakter der Entschädigung seine Erklärung insbesondere in einer vom gemeinen Recht abweichenden Haftungsregelung fand, die nicht mehr von dem Begriff « Schuld » ausging, sondern von dem Begriff « Berufsrisiko » und von der Aufteilung des Risikos unter dem Arbeitgeber und dem Opfer des Arbeitsunfalls.

Einerseits wurde der Arbeitgeber, auch wenn ihn keine Schuld traf, stets für den vom Opfer aufgrund eines Arbeitsunfalls erlittenen Schaden haftbar gemacht. Nicht nur, dass das Opfer auf diese Weise der oft sehr schwierig zu erfüllenden Verpflichtung enthoben war, den Nachweis der Schuld des Arbeitgebers oder seines Angestellten und des kausalen Zusammenhangs zwischen dieser Schuld und dem erlittenen Schaden zu erbringen, sondern darüber hinaus hätte sein etwaiger eigener (nicht vorsätzlicher) Fehler weder zum Wegfall der Entschädigung geführt noch ihn haftbar gemacht, wenn durch diesen Fehler ein Dritter Opfer des Arbeitsunfalls geworden wäre. Andererseits erhielt das Opfer des Arbeitsunfalls eine Pauschalentschädigung, die es für den erlittenen Schaden nur teilweise entschädigte.

Durch verschiedene Gesetzesänderungen wurde das Entschädigungsniveau von ursprünglich 50 % der « Grundentlohnung » auf 66 % und 100 % angehoben. Angepasst wurde nach der Ausweitung der Arbeitsunfallregelung auf die Arbeitswegunfälle auch die ursprünglich vorgeschriebene Immunität des Arbeitgebers.

Bei der Entstehung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle wurde das System durch Einführung der Pflichtversicherung geändert, kraft deren der Arbeitnehmer sich nicht mehr an den Arbeitgeber wendet, sondern an den « gesetzlichen Versicherer ». Von da an wurde nicht mehr die Haftung des Arbeitgebers versichert, sondern der durch den Arbeitnehmer erlittene Schaden, was zu einer Ähnlichkeit des Systems mit dem Mechanismus einer Sozialversicherung führte.

B.3.2. Artikel 7 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle definiert den Arbeitsunfall als « jeden Unfall, der einem Arbeitnehmer während und aufgrund der Ausführung des Arbeitsvertrages widerfährt und bei dem eine Verletzung entsteht ». Das Pauschalentschädigungssystem zielt darauf ab, das Einkommen des Arbeitnehmers gegen ein mögliches Berufsrisiko zu schützen, selbst wenn der Unfall durch diesen Arbeitnehmer oder einen Kollegen verschuldet wurde, sowie den sozialen Frieden und die Arbeitsverhältnisse innerhalb der Betriebe aufrechtzuerhalten, unter Vermeidung einer Zunahme von Haftungsprozessen.

Der Schutz des Arbeitnehmers impliziert, dass dieser im Falle eines durch seinen Fehler verursachten Arbeitsunfalls seiner Haftung enthoben wird. Die Pauschalentschädigung deckt außerdem den Schaden derjenigen, bei denen der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie normalerweise vom Einkommen des Opfers eines tödlichen Unfalls abhängen. In manchen Fällen wird die Pauschalentschädigung höher sein als die, die das Opfer hätte erhalten können, wenn es gegen den schuldigen Verursacher des Unfalls eine gemeinrechtliche Klage eingereicht hätte, und in anderen Fällen wird diese Pauschalentschädigung darunter liegen. Die Finanzierung des Pauschalentschädigungssystems wird durch die Arbeitgeber sichergestellt, die seit 1971 verpflichtet sind, eine Arbeitsunfallversicherung abzuschließen und die Prämienkosten zu tragen. Der Gesetzgeber war darum bemüht, die daraus sich ergebende finanzielle Last nicht durch eine eventuelle gemeinrechtliche

Entschädigungsverpflichtung zu erschweren, und hat aus diesem Grunde die Fälle beschränkt, in denen der Arbeitgeber zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann.

B.4. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass aus den in B.3 dargelegten Gründen die Vorschriften bezüglich der Arbeitsunfallentschädigung ein Ganzes bilden, ist die Maßnahme, die den Opfern und ihren in den Artikeln 12 bis 17 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehenen Berechtigten, die eine Pauschalentschädigung beanspruchen können, die Möglichkeit einer gemeinrechtlichen Haftungsklage gegen die für den Arbeitsunfall haftbare Person mit Ausnahme der in Artikel 46 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 erwähnten Personen entzieht, nicht unverhältnismäßig.

B.5. Aus demselben Grund ist es nicht offensichtlich unvernünftig, dass ein Dritter, der zusammen mit einem Arbeitgeber für einen Arbeitsunfall haftbar gemacht wird und gegen den der Arbeitsunfallversicherer einen Regressanspruch in Höhe der kraft Artikel 46 § 2 Absatz 1 geleisteten Entschädigungen geltend macht, außer in den in der fraglichen Bestimmung erwähnten Fällen den Arbeitgeber nicht auf Erstattung des Teils des Schadens, für den dieser haftet, verklagen kann.

B.6. Bei der Regelung der Arbeitsunfallfolgen war der Gesetzgeber nicht nur um den Frieden der Arbeitsverhältnisse besorgt. Die fragliche Bestimmung zielt ebenfalls darauf ab, die finanzielle Last, die die Arbeitgeber tragen, indem sie die Prämien für die verpflichtende Arbeitsunfallversicherung zahlen, nicht durch eine eventuelle gemeinrechtliche Entschädigungspflicht zu erschweren. Wenn der haftbare Dritte den Arbeitgeber in Höhe des Teils des Schadens, für den dieser Arbeitgeber haften würde, verklagen könnte, wäre die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung gefährdet.

B.7. Nach dem System des Gesetzes deckt die Arbeitsunfallversicherung übrigens nicht das Risiko des Arbeitgebers, sondern das Risiko, das der Arbeitnehmer infolge eines Arbeitsunfalls eingeht. Die Arbeitsunfallversicherung wird somit zu einer Versicherung, die der Arbeitgeber zugunsten seiner Arbeitnehmer abschließen muss. Die Haftung des Arbeitgebers spielt dabei keine Rolle mehr.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 46 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt